

BL_GERICHTE 810 25 93 vom 11. Juni 2025

BL Gerichte, 2025-06-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_25_93

FR: BL_GERICHTE 810 25 93 du 11 juin 2025

IT: BL_GERICHTE 810 25 93 del 11 giugno 2025

Regeste

Wechsel der Mandatsperson / Verletzung des Vorschlagsrechts

Erwägungen

E. 2

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Dem Kantonsgericht kommt bei der Beurteilung der Beschwerde somit volle Kognition zu. 3.1 Streitgegenstand bildet die Frage, ob der Wechsel der Mandatsperson rechtmässig erfolgte. 3.2 Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid vom 27. Februar 2025 fest, dass der bisherige Beistand die Mandatsführung aus gesundheitlichen Gründen per 28. Februar 2025 habe beenden müssen. In der Folge habe sie dem Beschwerdeführer das Vorschlagsrecht gemäss Art. 401 ZGB gewährt. Die vom Beschwerdeführer vorgeschlagene Mandatsperson habe jedoch nicht über die zeitlichen Ressourcen verfügt, um die Beistandschaft zu führen. Eine weitere mögliche durch den Beschwerdeführer vorgeschlagene Mandatsperson aus seinem persönlichen Umfeld habe aufgrund des Ablaufs der Frist des Vorschlagsrechts und aufgrund der Dringlichkeit der rechtzeitigen Mandatsübergabe nicht mehr geprüft werden können. Im Interesse der verbeiständeten Person müsse ein geordneter Wechsel in der Mandatsführung erfolgen, weshalb sie per 1. März 2025 eine Fachperson als Beistand ernannt habe. 3.3 Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, dass die Vorinstanz mit Entscheid vom 27. Februar 2025 sein Vorschlagsrecht verletzt habe. Nach Mitteilung der Absage von E. am 26. Februar 2025 habe er der Vorinstanz am Folgetag eine neue Person aus seinem Umfeld als Beiständin genannt, die seine Verhältnisse bereits kenne. Der Versand des vorliegend angefochtenen Entscheids der KESB vom 27. Februar 2025 sei erst am 5. März 2025 erfolgt, weshalb vier volle Arbeitstage zur Verfügung gestanden hätten, um die Eignung der vorgeschlagenen Person zu prüfen. Das Ignorieren seines Vorschlags durch die Vorinstanz sei nicht akzeptabel. Der angefochtene Entscheid bezüglich Ernennung eines neuen Beistands verstosse gegen Treu und Glauben. In Weiterführung der Beistandschaft zum Wohl des Beschwerdeführers sei demnach die vorgeschlagene Mandatsperson einzusetzen. 3.4 Die Vorinstanz führt in der Vernehmlassung ergänzend aus, dass die vom Beschwerdeführer nach Ablauf der Frist vorgeschlagene Person ihr nicht bekannt sei und der Spruchkörper aufgrund der Dringlichkeit des Wechsels anlässlich seiner ordentlichen Sitzung vom 27. Februar 2025 bereits den Mandatswechsel beschlossen habe. Daher sei der Vorschlag des Beschwerdeführers nicht mehr berücksichtigt worden. Das Vorschlagsrecht sei folglich nicht verletzt worden. 4.1 Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die

Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB). Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen (Art. 401 Abs. 2 ZGB). Die Bestimmung ist nicht nur bei der erstmaligen Einsetzung eines Beistands, sondern auch bei einem Wechsel des Beistands zu beachten (Christiana Fountoulakis , in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 4. Aufl., Zürich 2023, N 1 zu Art. 401 ZGB; Ruth E. Reusser , in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 7. Aufl., Basel 2022, N 7 zu Art. 401 ZGB). Die Eignung der vorgeschlagenen Person ist nach den Kriterien von Art. 400 Abs. 1 ZGB zu beurteilen. Neben den drei Elementen fachliche und persönliche Eignung und zeitliche Verfügbarkeit ist der Gefahr von Interessenkollisionen besondere Beachtung zu schenken. Die Tatsache, dass die vorgeschlagene Person das Vertrauen der zu verbeiständenden Person genießt und diese bereit ist, das Mandat zu übernehmen, ist ein Indiz bzw. Element der Eignung, genügt aber für sich allein nicht. Entscheidend ist, dass die KESB überzeugt ist, dass die vorgeschlagene Person die Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen kann. Wenn diese Eignung fehlt oder die vorgeschlagene Person das Amt ablehnt, ist die KESB nicht an den Vorschlag gebunden. Die Behörde darf jedoch nicht eine unter Umständen besser geeignete oder qualifizierte Person bezeichnen, wenn die Eignung des Vertrauensbeistandes ausreichend ist (Christoph Häfeli , in: Häfeli/Rosch [Hrsg.], Berner Kommentar, Der Erwachsenenschutz, Bern 2023, N 22 und N 27 zu Art. 401 ZGB). Eine Nichtberücksichtigung des Vorschlags der betroffenen Person muss sich immer auf objektive Gründe stützen und ist zu begründen (Reusser , a.a.O., N 23 und N 25 zu Art. 401 ZGB). Bei der Beurteilung der Eignung der vorgeschlagenen Person kommt der Behörde ein grosses Ermessen zu (vgl. Urteile des Bundesgerichts 5A_427/2017 vom 6. Februar 2018 E. 3.3 und 5A_621/2018 vom 11. April 2019 E. 3.1).

4.2 Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch (Art. 401 Abs. 3 ZGB). Sie muss sich danach erkundigen, wenn sich die betroffene Person nicht dazu äussert (Philippe Meier in: Jörg Schmid [Hrsg.], Zürcher Kommentar, Der Erwachsenenschutz, Zürich/ Basel/Genf 2021, N 36 zu Art. 401 ZGB). Eine Person, der die betroffene Person nicht mit einem minimalen Vertrauensvorschuss begegnet, wird es schwer haben, das für eine erfolgreiche Mandatsführung erforderliche Vertrauensverhältnis (Art. 406 Abs. 2 ZGB) aufzubauen. Die Ablehnung kann sich auf eine bestimmte Kategorie von Personen beziehen, z.B. keinen Angehörigen, keine Frau oder keinen Mann oder keinen Berufsbeistand. Eine Voraussetzung für die Ablehnung ist die Urteilsfähigkeit, an die allerdings keine hohen Anforderungen zu stellen ist. Die KESB hat zu prüfen, ob die erhobenen Einwände plausibel sind. Dabei verfügt sie über ein grosses Ermessen, wobei sie die gesamten Umstände zu berücksichtigen hat. Sie ist deshalb auf eine minimale Begründung angewiesen. Damit soll namentlich verhindert werden, dass die betroffene Person aus reiner Opposition gegen die Massnahme von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch macht und durch mehrmalige Ablehnung die Massnahme zu vereiteln versucht. Die Verantwortung für die Einholung eines neuen Vorschlags liegt bei der zuständigen Behörde (Häfeli , a.a.O., N 44 f. und N 47 zu Art. 401 ZGB).

4.3 Das ZGB selbst enthält keine Regelung zu einer Frist für eine Stellungnahme der betroffenen Person bezüglich der Person des Beistands. Gemäss Art. 450f ZGB kann der Kanton die Frist für die Unterbreitung von Vorschlägen durch die betroffene Person und die Stellungnahme einer vorgeschlagenen Person regeln. Der kantonale Gesetzgeber hat weder im EG ZGB noch im Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 eine Frist

zur Ausübung des Vorschlagsrechts vorgesehen. Die betroffene Person hat sich daher binnen angemessener Frist, die relativ kurz sein darf, zu äussern. Sind die Vorschläge der betroffenen Person geprüft und abgelehnt worden, so liegt es im Ermessen der KESB, ob sie ihr unter Einräumung einer angemessenen Frist noch Gelegenheit für einen weiteren Vorschlag geben will (Reusser , a.a.O., N 23 und N 24 zu Art. 401 ZGB). Dasselbe muss wohl gelten, wenn die vom Betroffenen vorgeschlagene Person eine Einsetzung ablehnt.

E. 5

Den Akten kann entnommen werden, dass der bisherige Beistand der Vorinstanz am 30. Januar 2025 mitgeteilt hat, dass er das Mandat nicht mehr weiterführen könne. Die Vorinstanz tätigte umgehend Abklärungen hinsichtlich einer neuen Mandatsperson, ohne dabei den Beschwerdeführer über den bevorstehenden Mandatsträgerwechsel oder sein Vorschlagsrecht in Kenntnis zu setzen. Bereits am 5. Februar 2025 erhielt sie die Zusage der G. GmbH, dass D. das Mandat per 1. März 2025 übernehmen könne. Der Beschwerdeführer wurde aber erst sechs Tage später, am 11. Februar 2025, darüber informiert, dass die von der Vorinstanz vorgeschlagene Person bereit sei, das Mandat zu übernehmen. Noch am selben Tag hat der Beschwerdeführer per E-Mail reagiert und sich explizit auf sein Vorschlagsrecht berufen. Die Vorinstanz gewährte ihm gleichentags Frist bis zum 18. Februar 2025, um einen Vorschlag für eine Beistandsperson zu machen. Mit E-Mail vom 19. Februar 2025 teilte der Beschwerdeführer der Vorinstanz mit, dass die vorgeschlagene Mandatsperson für ihn aus persönlichen Gründen nicht akzeptabel ist und schlug E. als neuen Beistand vor. Die persönlichen Gründe, aus welchen der Beschwerdeführer den vorgeschlagenen D. ablehnt, führt er trotz Nachfrage der Vorinstanz nicht näher aus. Ob dies als Begründung für die Ablehnung ausreicht, kann offengelassen werden, da der Beschwerdeführer von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht und zwei Alternativen zu D. angegeben hat. In der Folge nahm die Vorinstanz Kontakt mit E. auf. Nachdem dieser die Übernahme der Beistandschaft am 20. Februar 2025 abgelehnt hatte, teilte die Vorinstanz dies dem Beschwerdeführer am 26. Februar 2025 mit. Der Beschwerdeführer schlug der Vorinstanz einen Tag nach Kenntnisnahme der Ablehnung der Beistandschaft durch E. als mögliche Beistandsperson F. vor. Von der Vorinstanz wurde jedoch nicht abgeklärt, ob diese zur Übernahme des Mandats bereit und auch geeignet ist. Da der Beschwerdeführer der Vorinstanz mitgeteilt hatte, mit D. nicht einverstanden zu sein und die Vorinstanz es versäumt hatte, den Beschwerdeführer über sein Vorschlagsrecht zu informieren, wäre es im vorliegenden Fall angezeigt gewesen, dem Beschwerdeführer erneut Gelegenheit einzuräumen, eine Beistandsperson vorzuschlagen. Mit Ansetzung einer (sehr) kurzen Frist hätte der Dringlichkeit im vorliegenden Fall Rechnung getragen werden können. Da die Vorinstanz nach Ablehnung der Beistandschaft durch E. jedoch sechs Tage verstreichen liess, ohne den Beschwerdeführer diesbezüglich zu informieren, kann sie die ausgebliebene Abklärung zur zweiten vorgeschlagenen Person nicht mit Zeitdruck rechtfertigen und hat sich die zeitliche Dringlichkeit zumindest teilweise selbst zuzuschreiben. Damit hat die Vorinstanz das Vorschlagsrecht des Beschwerdeführers verletzt. Gestützt auf die vorhergehenden Erwägungen und insbesondere mit Blick auf das Vorschlagsrecht als Ausfluss des hoch zu gewichtenden Selbstbestimmungsrechts zur Einsetzung einer Beistandsperson erweist sich die Beschwerde als begründet und ist gutzuheissen. Die KESB wird zu prüfen haben, ob die Geeignetheit von F. als Beiständin für den Beschwerdeführer gegeben ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt es sich, auf die weiteren Begehren und Anträge des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 6

Es bleibt über die Kosten zu befinden. Gemäss § 20 Abs. 1 VPO ist das Verfahren vor dem Kantonsgericht kostenpflichtig. Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten und werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt (§ 20 Abs. 3 VPO). Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- der Vorinstanz aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Die Parteikosten sind wettzuschlagen (§ 21 Abs. 1 VPO; § 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte [TO] vom 17. November 2003). Demgemäss wird e r k a n n t :
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Der Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 27. Februar 2025 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'200.-- werden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 1'200.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.
3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
Präsident Gerichtsschreiberin i.V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.